

## Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit

Zwischen

der \_\_\_\_\_

(im Folgenden als Arbeitgeber bezeichnet)

und

\_\_\_\_\_

(im Folgenden als Mitarbeiter bezeichnet)

wird nachstehende Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit geschlossen:

### § 1 Einführung, Beginn und Dauer

(1) In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ arbeitet der Mitarbeiter in Kurzarbeit.

(2) Die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit durch den Mitarbeiter wird unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.

(3) Während des Kurzarbeitszeitraums wird die wöchentliche Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden auf \_\_\_\_\_ Stunden gesenkt.

*oder:*

Die Arbeitszeit wird auf die Wochentage von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ verteilt. Bei dringenden betrieblichen Erfordernissen ist nach Zustimmung des Mitarbeiters auch eine andere Verteilung der gekürzten Arbeitszeit auf die Wochentage möglich.

*oder:*

Während des Kurzarbeitszeitraums \_\_\_\_\_ wird wegen Kurzarbeit \_\_\_\_\_ nicht gearbeitet.

## **§ 2 Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit**

(1) Verbessert sich die Auftragslage, kann die Kurzarbeit mit Zustimmung des Mitarbeiters beendet oder der Umfang der Kurzarbeit geändert werden.

(2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung.

(3) Eine Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist mit Zustimmung des Mitarbeiters möglich.

(4) In Eil- und Notfällen sowie zur Erledigung fristgebundener Aufträge kann die Lage der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber abweichend festgelegt werden.

## **§ 3 Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit**

Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anzeige und den Antrag zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

## **§ 4 Zahlung des Kurzarbeitergeldes**

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

## **§ 5 Sonstige Gehaltsansprüche**

(1) Der Mitarbeiter erhält monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung, sofern die Kurzarbeit nicht auf „Null“ reduziert ist.

(2) Sollte die Agentur für Arbeit – gleich aus welchem Grund – die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird dem Mitarbeiter während der Kurzarbeitzeitraums die volle Vergütung gezahlt.

(3) Während der Kurzarbeit wird bei folgenden Tatbeständen der Anspruch berechnet, als würde nicht kurz gearbeitet, d.h. der Mitarbeiter hat Anspruch auf die reguläre Gehaltszahlung in den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen:

- 1. Jahresurlaub in vollem Umfang*

2. *Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld*
3. *Entgelt für gesetzliche Feiertage*
4. *Vermögenswirksame Leistungen*
5. *Weihnachtsgeld*
6. *Sonstige Sonderzahlungen*

(4) Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit der Umfang und die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubstage, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam, oder nichtig, sein, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile berührt. Für die unwirksamen Teile gilt das, was die Parteien, in Kenntnis der Unwirksamkeit, stattdessen, vereinbart hätten.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_